

Gemeinde Weitendorf

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Weitendorf

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.05.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindehaus Weitendorf, Sternberger Straße 1, 19412 Weitendorf

Anwesend

Vorsitz

Manja Buddenhagen

Mitglieder

Sören Bork

Christina Deatcu

Ulrich Dohle

Ulf Lillge

Erwin Gramkow

Frank Zimmer

Verwaltung

Jessica Ohms

Gäste:

Herr Jörn Haase

Sachkundiger Einwohner

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 22.01.2025
- 5 Bericht der Bürgermeisterin über Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung von Beschlussvorlagen
- 7.1 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Weitendorf BV-726-2025
- 7.2 Entlastung der Bürgermeisterin von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Weitendorf BV-727-2025
- 7.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Weitendorf BV-728-2025
- 7.4 Entlastung der Bürgermeisterin von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Weitendorf BV-729-2025
- 7.5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Weitendorf (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-713-2025
- 8 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 9 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Frau Buddenhagen eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter, Frau Ohms und Herrn Haase als sachkundigen Einwohner.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin stellt ordnungsgemäße Ladung fest. Es sind alle Gemeindevertreter anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 22.01.2025

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht der Bürgermeisterin über Angelegenheiten der Gemeinde

- letzte Sitzung am 22.01.2025
- mehrerer Vermietungen des Gemeindehauses
- Wasserschaden + Störung Internet – behoben
- FFw Brüel Jahreshauptversammlung
- Veröffentlichung im Amtsblatt:
 - Knobelabende, Buchlesung mit Horst Matthies, Vor-Oster-Nachmittag mit Martin Oehlke
- Geburtstage Gemeindearbeiter – alle im Februar
- Bundestagswahl, Wahl Landrat – vielen Dank an alle Wahlhelfer
- Anschaffung neue Wahlkabinen
- Kastanie in Sülten gefällt
- Erarbeitung Waldwege – Pflegekonzept
- Straßenbeleuchtung ausgestellt
- Schulverbandsvorstand, Schulverbandsversammlung 31.03. + 09.04.25
- Sitzung Rechnungsprüfung 02.04.2025
- Ausstellungseröffnung in Kaarz, Frau Zajec
- Bürgermeisterberatung
- Gewässerschau 17.04.2025
- Bauanlaufberatung Weitendorf, Verlegung Erdkabel (13.05.2025)
- Abmeldung Mülltonne Gemeindehaus
- Sitzung Landschaftspflegeverband in Alt Necheln – Raum mietbar
- Arbeitsschutzbesprechung Gemeindearbeiter
- TÜV Feuerlöscher
- Wartung Heizung
- alle neuen Pachtverträge unterschrieben
- Erdkabelverlegung Kapazitätserweiterung Weitendorf nach Kobrow

6 Einwohnerfragestunde

Herr Haase berichtet, dass er mit dem Schotterweg zufrieden ist.

Keine weiteren Einwohnerfragen.

7 Beratung von Beschlussvorlagen

7.1 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Weitendorf **BV-726-2025**

Die Bürgermeisterin fragt, ob es zu TOP 7.1 Fragen gibt. Frau Ohms und Frau Deatcu berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse. Es kam zu keinen Beanstandungen, die Unterlagen wurden anhand einer Checkliste geprüft und am Bildschirm wurden Beispiele gezeigt. Die nächste Prüfung soll im 4. Quartal 2025 für die Haushaltsjahre 2023 + 2024 stattfinden. Frau Conradi möchte nicht mehr in der Rechnungsprüfung aktiv sein. Hier wird nach Ersatz gesucht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Weitendorf beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Weitendorf

die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Weitendorf am 02.04.2025. Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.2 Entlastung der Bürgermeisterin von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Weitendorf **BV-727-2025**

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Ihren Stellvertreter Herrn Bork. Dieser verliest den Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Weitendorf beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung

Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Weitendorf

die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Weitendorf am 02.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Weitendorf BV-728-2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Weitendorf beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Weitendorf

die Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Weitendorf am 02.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.4 Entlastung der Bürgermeisterin von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Weitendorf BV-729-2025

Die Bürgermeisterin übergibt erneut das Wort an Herrn Bork. Dieser verliest den Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Weitendorf beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Weitendorf

die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Weitendorf am 02.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Weitendorf (Hebesatzsatzung Grundsteuer) **BV-713-2025**

Frau Buddenhagen und Frau Ohms erläutern die Beschlussvorlage. Es wird rege über die Hebesätze diskutiert. Für das Jahr 2025 soll der aufkommensneutrale Hebesatz beschlossen werden. Sobald es neue Erkenntnisse gibt, wird man sich erneut zusammensetzen und ggf. eine neue Hebesatzsatzung beschließen. Ab 2027 werden dann die Hebesätze auch wieder in der Haushaltssatzung zu finden sein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Weitendorf (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

Sachverhalt:

Grundsätzliches zur Grundsteuerreform:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost- (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das neue

Grundsteuerrecht ist zwingend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. Bundesmodell anzuwenden.

Wie bislang auch, berechnet sich die Grundsteuer nach neuem Recht aus der Multiplikation

- des vom Finanzamt ermittelten Grundstückswertes (früher: Einheitswert) - Wert der Immobilie (Grundsteuerwertbescheid)
- der gesetzlich festgesetzten und vom Finanzamt anzuwendenden Steuermesszahl (Grundsteuermessbescheid)
- und durch den von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz

Grundsteuerwertbescheid -> Grundsteuermessbescheid -> Grundsteuerbescheid

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden. Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform in den Folgejahren bis 2030 weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden.

D.h. das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuer-messbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Aufkommensneutralität

Für die Berechnung des Hebesatzes wird von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinde die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es soll daher ab Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist zu veröffentlichen.

Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 01.01.2025 auf Basis des Gesamtaufkommens für das Jahr 2024 unter der Prämisse der Aufkommensneutralität.

Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 und
- der Summe aller Grundsteuermessbeträge (Messbetragsvolumen) der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der Hebesätze wurde die übermittelte Datenlage zum 31.12.2024 verwendet.

Demzufolge sind zwei Bestandteile der Rechnung (Gesamtaufkommen 2024 und Summe der Grundsteuermessbeträge) vorgegeben, so dass der Hebesatz durch einfache

Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt wird.

Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinde Weitendorf:

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von jährlich rund 61.000 EUR nach der Gewerbesteuer (65.000 EUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (140.100 EUR) die dritt wichtigste Steuerquelle der Gemeinde Weitendorf und somit Basis für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Grundsteuer A

Es liegen derzeit ca. 71 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 7.234,04 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 21.694,40 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 300 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer A	5.423,60 EUR	7.234,04 EUR	1.810,44 EUR

Grundsteuer B

Es liegen derzeit ca. 308 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 10.469,00 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 40.368,47 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 386 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer B	10.092,12 EUR	10.469,00 EUR	376,88 EUR

Risiken in der Berechnung der Hebesätze

Zu bedenken ist:

- dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogen. Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend (sogen. Bindungswirkung nach Abgabenordnung [AO] [§§ 182 Abs. 1; 184 Abs. 1; 171 Abs. 10 AO]). Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so wie gemeldet übernommen.
- bei dem zuständigen Finanzamt Güstrow liegen jeweils eine Vielzahl von Einsprüchen vor. Für die Abarbeitung kann derzeit nach Rücksprache mit den Finanzämtern keine Prognose abgegeben werden.
- des Weiteren beruhen Grundlagenbescheide zum Teil auf Schätzungen.
- trotz Abgabe von Erklärungen liegen zum Teil noch keine Bescheide vor.
- zum Teil wurden für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen.

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes, wie bereits oben erläutert, bindend für die Gemeinde sind.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung	Hebesatz 2024	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025	Abweichung in %-Punkten	Gesamtaufkommen 2024 in EUR	Gesamtaufkommen 2025 in EUR laut Finanzamt	Differenz zu 2024 in EUR
Grundsteuer A	400 v.H.	300 v.H.	-100	21.694,40	28.936,16	7.241,76
Grundsteuer B	400 v.H.	386 v.H.	-14	40.368,47	41.876,00	1.507,53

Das Hebesatzrecht liegt bei der Gemeinde.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Hebesätze über dem errechneten aufkommensneutralen Wert festzusetzen.

Dies bedeutet eine geringe Erhöhung der Belastung für die Bürger, die jedoch notwendig ist, damit etwaige Differenzen durch die Neufestsetzung ab 2025 nicht zu Lasten der Gemeinde ausgeglichen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Hintergrund der finanziellen Situation der Gemeinde.

Nach der Neufestsetzung der Hebesätze ab 2025 liegt die Gemeinde weiterhin deutlich unter dem Nivellierungssatz, muss aber ihre sämtlichen Umlagen auf Nivellierungsniveau zahlen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz ab dem Jahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bezeichnung	aufkommensneutraler Hebesatz 2025	zu beschließender Hebesatz 2025
Grundsteuer A	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	386 v.H.	386 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	1

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

8 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Lillge berichtet über die stattgefundenen Gewässerschau. In der Nähe der Salzquelle ist die Straße überspült. Der Durchlass ist scheinbar verstopft. Das **Bauamt möchte bitte prüfen**, wem dieser Durchlass gehört. Es besteht weiterhin die Frage, warum das Wasserloch trocken gelegt worden ist und wann dieses erfolgt ist.

Weiterhin möchte Herr Lillge, dass seine Adresse angepasst wird. Er wohnt in Weitendorf OT Kaarz. Die Post kommt oft nicht an.

Frau Buddenhagen berichtet über die Anschaffung von Notstromaggregaten durch den Landkreis. Zu klären ist noch, wo dieses untergebracht werden soll. FFW Brüel wäre denkbar.

Der Landschaftspflegeverband hat angefragt, ob die Gemeinde sich eine geförderte Streuobstwiese vorstellen kann. Hierzu soll zur nächsten Gemeindevertreteritzung ein möglicher Standort benannt werden.

Die Künstlerin Frau Zajec bittet um finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.400 € durch die

Gemeinde. In den vergangenen Jahren wurden immer 400 € in den Haushalt zur Unterstützung für kulturelle Zwecke eingestellt. Diese wurden aber nicht abgerufen. Frau Buddenhagen wünscht sich eine Abstimmung in Bezug auf die Höhe. Es wird einstimmig die Höhe von 1.200 € beschlossen.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass das Bauamt mit einer Firma die Straßen von der Gemeinde abgefahren ist. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen der Straßen sollen demnächst erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 23.000 €. Die einzelnen Abschnitte werden mit der Gemeindevertretung besprochen. Herr Lillge merkt an, dass in Kaarz ebenfalls ein kleines Stück ausgebessert werden muss (bei Frau Jäckel). Frau Buddenhagen wird noch einmal Rücksprache mit dem Bauamt halten.

Weiterhin teilt die Bürgermeisterin mit, dass die alten Wahlkabinen (35 Jahre alt) unbedingt erneuert werden müssen. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, zeitnah welche zu beschaffen.

Frau Buddenhagen fragt, ob es Bedenken zu einer Anfrage Vermietung Gemeindehaus zum 18. Geburtstag gibt. Dieses wird durch die Gemeindevertretung verneint. Die Vermietung kann erfolgen.

Herr Bork berichtet über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der FFW Brüel. Ihm hat der Zusammenhalt der Kameraden und auch die Partnerschaft zur Partnergemeinde Schönkirchen sehr gefallen.

Herr Zimmer fragt die Bürgermeisterin nach der Baumfällaktion in Sülten. Der Erhalt war beschlossen. Frau Buddenhagen hat noch keine Informationen. Gemäß Auskunft vom Ordnungsamt war Gefahr in Verzug, da ein Schädling festgestellt wurde. Die ausführende Firma hat den Standort nicht ordentlich hinterlassen. Die noch stehengebliebenen Tannen sollen noch durch Frau Koch begutachtet werden.

Herr Gramkow fragt nach dem Stand des Bürgersolarparks. Auch hier gibt es noch keine neuen Informationen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeinde gefasst und die Beantragung beim Landwirtschaftsministerium ist erfolgt.

Es wird noch nach dem Wasserwanderrastplatz gefragt. Frau Deatcu teilt mit, dass es ruhig ist. Allerdings wird die Geschwindigkeit nicht eingehalten.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

9 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Frau Buddenhagen schließt den öffentlichen Teil um 20:57 Uhr.

Vorsitz:

Manja Buddenhagen

Protokollführung:

Jessica Ohms